

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

A. Problem

Obwohl die Änderung des Volksabstimmungsgesetzes vom 1. Februar 2012 die Chance auf ein erfolgreiches Volksbegehren etwas verbessern konnte, sind die Hürden für Volksbegehren im dünnbesiedelten Flächenland Brandenburg immer noch sehr hoch. Hierfür verantwortlich ist das weiterhin bestehende Erfordernis der Amtseintragung. Neun von zehn Volksbegehren konnten trotz des mit etwa vier Prozent der Stimmberechtigten niedrigsten Unterschriftenquorums bei Volksbegehren in ganz Deutschland diese Hürde nicht nehmen. Die Amtseintragung hat sich damit nicht bewährt.

B. Lösung

Die Bürgerinnen und Bürger wollen und sollen direkter in politische Entscheidungen eingreifen können. Um dem oben beschriebenen Problem abzuhelpen, wird die Möglichkeit der freien Sammlung der Unterstützungsunterschriften für Volksbegehren eingeführt. Daneben bleibt die Möglichkeit erhalten, sich in einem amtlichen Raum ausliegende Liste einzutragen. Das für den Bürger/die Bürgerin aufwendige Amtseintragungsverfahren wird abgeschafft. Stattdessen werden die Unterschriftslisten und -bögen in einem einheitlichen Prüfverfahren durch die Landesabstimmungsleiterin/den Landesabstimmungsleiter auf die Gültigkeit der Eintragung (Stimmberechtigung) nachgelagert geprüft. Dadurch kann zugleich auf das Verfahren der Briefeintragung mit Eintragungsschein verzichtet werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Änderung der Regelungen zum Volksbegehren ist ein Gesetz erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Da das Volksabstimmungsgesetz bestimmte Beschränkungen enthält, muss es geändert werden, um die Beteiligungsmöglichkeiten zu erweitern.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Einführung der freien Unterschriftensammlung können Bürgerinnen und Bürger Volksbegehren einfacher zum Erfolg verhelfen. Mitbestimmung wird

erleichtert und demokratische Teilhabe gefördert. Die demokratische Kultur in Brandenburg wird verbessert.

D. Kosten

Dadurch, dass der Landesabstimmungsleiterin/dem Landesabstimmungsleiter die Zuständigkeit der nachgelagerten Prüfung der Unterschriftenlisten übertragen wird, entsteht zeitweise ein erhöhter Personalbedarf bei dieser/diesem. Dem kann durch temporäre Abordnung von Bediensteten innerhalb des Ministeriums des Innern nachgekommen werden. Im Gegenzug entfallen Aufwendungen der kommunalen Abstimmungsbehörden, die nach aktueller Gesetzeslage im Zusammenhang mit der Überprüfung der Eintragungen und dem Verfahren der Briefeintragung anfallen.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg.

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Unterstützung des Volksbegehrens“.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Anforderung von Unterschriftslisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsorte“.
 - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Gültigkeit der Eintragungen“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:
„§ 19 aufgehoben
§ 20 aufgehoben“.
 - e) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 70 Einschränkung von Grundrechten“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 70 und 71 werden die Angaben zu den §§ 71 und 72.
 - g) Nach der neuen Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 73 Übergangsregelungen“.
 - h) Die Angabe zu § 72 wird die Angabe zu § 73.

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragsfrist

(1) Der Landesabstimmungsleiter macht nach Ablauf der Frist in § 13 Absatz 3 unverzüglich im Amtsblatt bekannt, dass ein Volksbegehren stattfinden wird. Er setzt Beginn und Ende der Frist fest, innerhalb derer das Volksbegehren unterstützt werden kann (Eintragsfrist). Die Eintragsfrist darf frühestens vier, höchstens acht Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnen und beträgt sechs Monate. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Wortlaut des Volksbegehrens,
2. den Namen und die Anschrift der Vertreter,
3. die Eintragsfrist,
4. den Hinweis, dass die Stimmberechtigten, die das Volksbegehren unterstützen wollen, dies durch Eintragung in die amtlich ausgegebenen Eintragungslisten und -bögen tun können,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Eintragungsbögen elektronisch abzurufen.

(2) Die Abstimmungsbehörden haben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1. den Wortlaut des Volksbegehrens,
2. den ersten und letzten Tag der Eintragsfrist,
3. die Orte, an denen die amtlichen Eintragungslisten ausgelegt werden und die Tageszeiten, innerhalb derer sich die Stimmberechtigten dort eintragen können,
4. die Stellen, bei denen Eintragungsbögen erlangt werden können und deren Öffnungszeiten,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Eintragungsbögen elektronisch abzurufen.

Bestimmt die Abstimmungsbehörde im Laufe der Eintragsfrist weitere Orte, an denen die amtlichen Eintragungslisten und -bögen ausgelegt werden, hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen."

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Unterstützung des Volksbegehrens

(1) Die Stimmberechtigten erklären ihre Unterstützung des Volksbegehrens, indem sie sich in die amtlichen Unterschriftenlisten und -bögen eintragen, die in den amtlich bestimmten Auslegungsorten oder von den Vertretern des Volksbegehrens außerhalb amtlich bestimmter Eintragungsorte bis zum letzten Tag der Eintragsfrist bereitgehalten werden.

(2) Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muss bei der Eintragung einsehbar sein.

(3) Jede Unterschriftenliste und jeder Unterschriftenbogen muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen und die Anschriften der Vertreter des Volksbegehrens,
2. eine den Gegenstand des Volksbegehrens möglichst genau beschreibende Kurzbezeichnung,
3. den Hinweis, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren verwendet werden dürfen.

(4) Die Eintragung wird durch eigenhändige Unterschrift bewirkt. Sie ist nur gültig, wenn neben der Unterschrift folgende Angaben zur unterzeichnenden Person angegeben sind:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
5. Datum der Unterschriftsleistung.

(5) Erklärt eine eintragungsberechtigte Person, die nicht schreiben kann oder aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Eintragung selbst vorzunehmen, ihren Willen, das Volksbegehren zu unterstützen, so ist die Eintragung von Amts wegen in einer amtlichen Auslegungsstelle von einer aufsichtsführenden Person vorzunehmen.

(6) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“

4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anforderung von Unterschriftenlisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsorte

(1) Auf Anforderung erhalten die Vertreter des Volksbegehrens die amtlichen Unterschriftenlisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen in angemessener Zahl vom Landesabstimmungsleiter.

(2) Jedermann kann beim Landesabstimmungsleiter oder bei der örtlich zuständigen Abstimmungsbehörde den amtlichen Unterschriftenbogen anfordern. Eine elektronische Abrufmöglichkeit ist zu gewährleisten.

(3) Die Unterschriftenlisten und -bögen müssen bis 16.00 Uhr des letzten Tages der Eintragsfrist der Abstimmungsbehörde zugeleitet sein. Die Abstimmungsbehörden leiten diese unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter zu.“

5. § 17a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in die amtlichen Eintragslisten (amtlicher Eintragsraum)“ durch die Wörter „als Auslegungsort für die Eintragslisten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für jede andere zur Beglaubigung ermächtigte Stelle, die amtliche Eintragslisten angefordert hat,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. eine Eintragung von Amts wegen gemäß § 15 Absatz 5 vorzunehmen,“.

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Gültigkeit der Eintragungen

(1) Der Landesabstimmungsleiter prüft die ihm durch die Abstimmungsbehörden übermittelten Unterschriftenlisten und -bögen auf die Gültigkeit der Eintragungen. Er kann sich hierzu des Landesmelderegisters bedienen, insbesondere die für die Prüfung benötigten Daten in einem automatisierten Verfahren abrufen, nutzen und für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens erforderliche Dauer vorübergehend speichern.

(2) Ungültig sind Eintragungen, die

1. keine eigenständige Unterschrift enthalten,
2. per Telefax oder elektronisch übermittelt wurden,
3. die Angaben nach § 15 Absatz 4 nicht enthalten,
4. unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind und dadurch die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Zusätze und Vorbehalte enthalten,
5. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
6. im Falle des § 15 Absatz 5 nicht in einer amtlichen Auslegungsstelle vorgenommen wurden,
7. nicht innerhalb der Eintragungsfrist vorgenommen wurden,
8. mehrfach abgegeben wurden.

(3) Auf Antrag der Vertreter des Volksbegehrens legt der Landesabstimmungsleiter die Gründe für die Ungültigkeit der Eintragungen dar.“

7. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesabstimmungsleiter stellt so schnell als möglich nach Ablauf der Eintragungsfrist die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest und übermittelt die von ihm festgestellten Ergebnisse über den Präsidenten des Landtages dem Präsidium des Landtages.“

c) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. § 70 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes über

1. die Bildung, Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände einschließlich der Briefabstimmungsvorstände, über die Berufung in ein Ehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Ehrenämtern sowie über die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

2. die Bildung der Stimmbezirke und die Einrichtung von Sonderstimmbezirken sowie ihre Bekanntmachung,
3. die Ausübung des Abstimmungsrechts durch Personen mit mehreren Wohnungen,
4. die Ausgabe von Abstimmungsscheinen,
5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stimmberechtigtenverzeichnisse, insbesondere deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen,
6. die Form und den Inhalt des Unterschriftsbogens, der Eintragungslisten und des Stimmzettels,
7. die Bestimmung, Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Auslegungs- oder Abstimmungsräume sowie über Abstimmungsvorrichtungen und Abstimmungskabinen,
8. die Eintragung und Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
9. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Anforderungen für den Abruf gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 der für die Prüfung der Unterschriftenlisten und -bögen gemäß § 18 erforderlichen Daten durch den Landesabstimmungsleiter,
10. die Briefabstimmung,
11. die Stimmenzählung,
12. die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Unterschriftenlisten, Unterschriftsbogen, Eintragungen, Stimmzetteln und Stimmen,
13. die Feststellung der Ergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Aufbewahrung der Unterlagen,
14. die Erstattung von Kosten,
15. die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, Justizvollzugsanstalten sowie ähnlichen Anstalten,
16. die Auswertung der Abstimmung für statistische Zwecke,
17. verbundene Wahlen und Abstimmungen.“

10. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

„§ 70

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

11. Die §§ 70 und 71 werden die §§ 71 und 72 und nach dem neuen § 72 folgender § 73 eingefügt:

„§ 73

Übergangsregelung

Für Volksbegehren, für die der Beginn und das Ende der Eintragsfrist bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bekannt gemacht wurde, gilt das Volksabstimmungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung fort.“

12. § 72 wird § 74.

Artikel 2

Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes

In Artikel 1 Nummer 10 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26) wird in § 6 Absatz 1 die Angabe „Nummer 8“ durch die Wörter „Nummer 1 und 8“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch am 1. November 2015] in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Demokratie ist auf aktive, interessierte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Landesverfassung sah daher bereits seit ihrem Inkrafttreten verschiedene Möglichkeiten der direktdemokratischen Beteiligung vor. Die verfahrensrechtliche „Empowerment“ für die Inanspruchnahme der in der Verfassung verankerten direktdemokratischen staatsbürgerlichen Rechte ist ein politisches Gebot der Zeit, um neues Engagement und Bereitschaft zu Mitverantwortung (wieder) zu wecken. Das demokratische Bewusstsein wird dadurch gefestigt und belebt, das Wissen über demokratische Entscheidungsprozesse vertieft. Das Volk als Träger der Staatsgewalt gewinnt in einem gesetzten Rahmen einen unmittelbaren Einfluss auf deren Ausübung.

Die Demokratie in Brandenburg befindet sich derzeit in einem ambivalenten Zustand. Einerseits wenden sich Bürgerinnen und Bürger immer mehr von der Politik ab, was sich zum Beispiel in einer schwachen Wahlbeteiligung von nur 47,9 Prozent bei den letzten Brandenburger Landtagswahlen äußerte. Auf der anderen Seite besteht der dringende Wunsch nach mehr Bürgerbeteiligung. In Brandenburg gab es bereits 38 Volksinitiativen, 4 befinden sich zudem im laufenden Verfahren. Dass sich Menschen in Deutschland einbringen wollen, zeigt auch eine aktuelle Forsa-Umfrage von Januar 2015. Hiernach sprechen sich 72 Prozent der Bürgerinnen und Bürger für Volksbegehren und Volksentscheide auch auf Bundesebene aus.

Den Bürgerinnen und Bürgern als dem Souverän in einer Demokratie wird die Umsetzung ihres Rechtes, zu allen relevanten politischen Fragen ein direktdemokratisches Verfahren einzuleiten, immer noch unnötig schwer gemacht. Auch wenn 2012 die Hürden für mehr direkte Demokratie in Brandenburg leicht abgesenkt wurden, ist die Erfolgsbilanz von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden weiterhin schlecht. Von 28 abgeschlossenen Volksinitiativen schafften 8 das Unterschriftenquorum nicht, wurde eine für unzulässig erklärt, zehn vom Landtag abgelehnt und nur neun vom Landtag übernommen, davon lediglich fünf vollständig. Von zehn Initiativen, für die ein Volksbegehren beantragt wurde, erreichte nur ein Volksbegehren das Unterschriftenquorum von 80.000 Unterschriften. Zu einem Volksentscheid kam es bisher nicht.

Die entscheidende Hürde für Volksbegehren im dünnbesiedelten Flächenland Brandenburg ist weiterhin der obligatorische Amtseintrag, der die Bürgerinnen und Bürger zu weiten Wegen zwingt, wollen sie ihr Eintragungsrecht wahrnehmen. Zudem werden Menschen mit Mobilitätseinschränkungen benachteiligt. Auch die Einführung der Möglichkeit der Briefeintragung 2012 konnte die Erfolgchance von Volksbegehren nicht wesentlich erhöhen. Denn auch die Briefeintragung fördert nicht die politische Diskussion. Direkte Demokratie lebt jedoch von politischer Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit, also auf der Straße, auf Marktplätzen und Veranstaltungen. Zusätzlich zur Möglichkeit, sich in die auf den Ämtern aus-

liegenden Listen einzutragen, wird daher die freie Unterschriftensammlung eingeführt. Zudem kann sich jeder im Internet einen Eintragungsbogen herunterladen oder sich von den Abstimmungsbehörden einen solchen zuschicken lassen und ihn ausgefüllt zurückschicken. Auf ein aufwändiges Briefeintragungsverfahren mit Eintragungsschein kann verzichtet werden, da die Prüfung der Eintragungen zusammengefasst und nachträglich erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 14 neue Fassung)

Die Pflicht der Landesabstimmungsleiterin/des Landesabstimmungsleiters sowie der Abstimmungsbehörden, das Volksbegehren im Amtsblatt bzw. in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, bleibt im Wesentlichen unverändert. Auch an der sechsmonatigen Eintragsfrist wird festgehalten. Die Auflistung der Bekanntmachungspunkte in Absatz 1 und Absatz 2 dient der besseren Übersichtlichkeit. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, Eintragungslisten und Eintragungsbögen auch elektronisch auf den Homepages der Landesabstimmungsleiterin/des Landesabstimmungsleiters oder der kommunalen Abstimmungsbehörden abzurufen. Dies erleichtert den eintragungswilligen Bürgerinnen und Bürgern die Unterstützung des Volksbegehrens erheblich.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15 neue Fassung)

§ 15 regelt gebündelt die Modalitäten der Eintragung in die Unterschriftenlisten und Unterschriftsbögen. Durch die Neufassung des § 15 Absatz 1 wird die freie Sammlung von Unterschriften auch bei Volksbegehren eingeführt, indem den Vertretern des Volksbegehrens die Möglichkeit eingeräumt wird, amtliche Unterschriftenlisten und -bögen auch außerhalb amtlich bestimmter Eintragungsorte bereitzuhalten. Die Stimmberechtigten können sich daneben auch weiterhin in auf den in amtlichen Räumen ausliegenden Unterschriftenlisten eintragen. Die Verpflichtung der Abstimmungsbehörden, die Eintragungsberechtigung zu prüfen, entfällt, da dies auch bei der freien Sammlung nicht verlangt wird. Die Überprüfung der Eintragungsberechtigung wäre Privatpersonen letztlich nicht zuzumuten. Dadurch möglicherweise entstehende Fehler bei der Identität der Unterzeichnenden werden hingenommen. § 15 Absatz 2 stellt sicher, dass bei der Eintragung der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens einsehbar ist. § 15 Absatz 3 listet zudem die in den Unterschriftenlisten und -bögen zwingend erforderlichen Angaben auf. § 15 Absatz 4 regelt die für die Eintragung erforderlichen Angaben. Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen dem § 18 Absatz 1 alte Fassung und wird aus Klarstellungsgründen in den neuen § 15 integriert. § 15 Absatz 5 gewährleistet, dass eine Person, die selbst nicht in der Lage ist, die Eintragung vorzunehmen, von Amts wegen hierfür Unterstützung erhält durch die aufsichtsführende Person. Die Möglichkeit der brieflichen Eintragung, geregelt in § 15 Absatz 6 bis 7 alte Fassung, entfällt, da künftig jedermann beim Landesabstimmungsleiter den amtlichen Unterschriftsbogen anfordern kann, so dass es dieser Regelung nicht mehr bedarf (vgl. § 17 Absatz 2 neue Fassung). Absatz 6 stellt - wie zuvor § 18 Absatz 2 - aus

Gründen der Rechtssicherheit klar, dass eine Eintragung nicht zurückgenommen werden kann.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 17 neue Fassung)

Durch die Neufassung des § 17 erhalten die Vertreter der Volksinitiative die Möglichkeit, Unterschriftenlisten und -bögen bei der Landesabstimmungsleiterin/dem Landesabstimmungsleiter anzufordern. Zudem kann nach Absatz 2 jedermann bei der Landesabstimmungsleiterin/dem Landesabstimmungsleiter einen Unterschriftenbogen anfordern. Durch die Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass nur Unterschriftenlisten und -bögen in die Auszählung einbezogen werden, die innerhalb der Eintragsfrist ausgefüllt wurden. Eine solche Regelung ist nötig, um Nachweisschwierigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Eintragsfrist bei nachgereichten Eintragslisten und -bögen zu vermeiden. Weil der eintragungswillige Bürger durch die Regelung in § 17 Absatz 2 nunmehr die Möglichkeit hat, ohne weiteres einen ausgefüllten Unterschriftenbogen an die Abstimmungsbehörde zu übermitteln, können die Bestimmungen über die Briefeintragung (s. oben zu § 15) sowie die Möglichkeit, die Eintragung vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle zu leisten, entfallen. Eine Beschränkung auf die örtlich zuständige Abstimmungsbehörde (vgl. § 17 Absatz 2 alte Fassung) ist nicht mehr notwendig, da die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen nicht mehr von den örtlichen Abstimmungsbehörden, sondern zentral durch die Landesabstimmungsleiterin/den Landesabstimmungsleiter durchgeführt werden soll (vgl. Neufassung des § 18).

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 17a neue Fassung)

Da die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen nicht mehr von den Abstimmungsbehörden durchgeführt wird, sondern diese die Eintragslisten nur auslegen, können Bestimmungen zur Überprüfung der Identität der eintragungsberechtigten Person und der örtlich zuständigen Abstimmungsbehörde durch das Aufsichtspersonal entfallen. Die Aufsicht führenden Personen werden entsprechend § 15 Absatz 5 dazu verpflichtet, Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen, wenn die eintragungsberechtigte Person erklärt, dass sie aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Eintragung selbst vorzunehmen. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 18 neue Fassung)

Die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen wird insgesamt der Landesabstimmungsleiterin/dem Landesabstimmungsleiter zugewiesen (Absatz 1). Dies dient der Straffung des Überprüfungsverfahrens. Für die Aufgabenbündelung bei der Landesabstimmungsleiterin/dem Landesabstimmungsleiter spricht zudem, dass sie/er ohnehin eine vollständige Sichtung aller Unterschriften vornehmen muss, da nur so die bei der behördlichen und freien Sammlung theoretisch möglichen Mehrfachunterschriften festgestellt werden können. Unter Nutzung des Landesmelderegisters ist diese zentrale Prüfung auch organisatorisch und technisch mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Erfolgreich zentral durchgeführte Prüfverfahren von Volksbegehren in anderen Bundesländern [hier Beispiel MV http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/start/_Landeswahlleiter/Landeswahlleiter/_Die_nste/Presse/Presseinformationen/index.jsp?&pid=93333 einfügen] zeigen dies. § 18 Absatz 2 enthält eine Auflistung von Ungültigkeitsgründen, die sich im Wesentlichen mit der Auflistung des § 19 alte Fassung deckt. Die Regelungen zu den Un-

gültigkeitsgründen bei der Briefeintragung konnten entfallen, da die Briefeintragung als Ergänzung zur Amtseintragung insgesamt entfällt. Durch die Regelung in Absatz 3 wird den Vertretern des Volksbegehrens ermöglicht, die Gründe für die Ungültigkeit der Eintragungen nachzuvollziehen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§§ 19, 20 alte Fassung)

§ 19 entfällt, da die Gründe für die Ungültigkeit einer Eintragung nun in § 18 aufgelistet sind. Da die Stimmberechtigung der Eintragungswilligen von den Abstimmungsbehörden nicht mehr geprüft wird, entfallen die Anwendungsfälle für den in § 20 geregelten Rechtsbehelf.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 21 neue Fassung)

Da die Abstimmungsbehörden keine Überprüfungsaufgaben mehr wahrnehmen, ist eine Überprüfung und Zusammenfassung durch die Kreisausschüsse nicht mehr erforderlich. Die Regelung zur Übermittlung über die Kreisausschüsse an die Landesabstimmungsleiterin/den Landesabstimmungsleiter ist gegenstandslos. Die Landesabstimmungsleiterin/der Landesabstimmungsleiter soll so schnell wie möglich die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen feststellen und das Ergebnis an die Präsidentin/den Präsidenten des Landtages weiterleiten.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 71 neue Fassung)

Durch die Neuregelung in § 71 Absatz 1 Nr. 9 neue Fassung (vgl. unten zu Artikel 1 Nummer 11) wird das Ministerium des Innern dazu ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens für den Abruf von Daten zur Überprüfung der Unterschriftenlisten und -bögen durch die Landesabstimmungsleiterin/den Landesabstimmungsleiter aus dem Landesmelderegister zu regeln. Im Übrigen sind die Neuregelungen in § 71 neue Fassung (insbesondere die Änderungen der Ziffern 1, 4, 5 und 8 des § 70 Absatz 1 alte Fassung) Folgeänderungen, die sich aus der Abschaffung der obligatorischen Amtseintragung und der Briefeintragung sowie der Einführung der freien Unterschriftensammlung ergeben.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 70 neue Fassung)

Die Vorschrift setzt das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG um.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§§ 70 bis 73 neue Fassung)

Mit § 73 wird eine klarstellende Übergangsregelung für Volksbegehren geschaffen, deren Durchführung gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt waren. Im Übrigen handelt es sich um redaktionell erforderliche Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 74 neue Fassung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Änderung in § 6 Absatz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes gewährleistet, dass das Landesmelderegister die zur Feststellung der Stimmberechtigung, die an die Wahlberechtigung gekoppelt ist, notwendigen Informationen enthält.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Ursula Nonnemacher
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN